

INGENIEURBÜRO
6640 MERZIG 5

ERNST ZIMMER
IM SEITERT

MITGLIED DER INGENIEUR-
KAMMER DES SAARLANDES
TELEFON (06861) 72022/23

Projekt	BEBAUUNGPLAN „AM WALD“ ÜBERHERRN / BISTEN	Gez.. WE	Projekt Nr.
		Dat. 20.1.82	
Bauherr	GEMEINDE ÜBERHERRN	Gepr.	Blatt Nr..
		Dat.:	01
Bauteil	BEBAUUNGSPLAN	Verfasser:	Maßstab:
			1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug 1976 (BG Bl I S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.6.81 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Überherrn durch das Ing.-Büro E. ZIMMER, Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- 0 Raumlicher Geltungsbereich
1 Art der baulichen Nutzung
11 Baugebiet
2 1 1 zulässige Anlagen
2 1 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
12 Baugebiet
2 2 1 zulässige Anlagen
2 2 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
13 Baugebiet
2 3 1 zulässige Anlage
2 3 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
1 Maß der baulichen Nutzung
1 4 Zahl der Vollgeschosse
1 5 Grundflächenzahl
1 6 Geschossflächenzahl
1 7 Baumassenzahl
1 8 Grundflächen der baulichen Anlagen
2 Bauweise
2 2 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen
2 3 Stellung der baulichen Anlagen
3 Mindestgröße der Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke
4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
5 Flächen für den Gemeinbedarf
6 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
7 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden konnten errichtet werden dürfen
8 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
9 besonderer Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird
10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
12 Versorgungsflächen
13 die Führung von Versorgungsanlagen u. Leitungen
14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
15 öffentlichen u. privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergleichen
20 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
21 mit Geh-Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstragers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u. Garagen
23 Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
24 von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Verkehrungen
25 einzelne Flächen oder für einen Bebauungsplan gebot oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen fest gesetzten Flächen
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
27 Höhenlage der baulichen Anlagen
Anlage Querprofile

WA I:
nach Baunutzungsverordnung, nur Einzelhäuser zulässig.
keine.

WA II:
nach Baunutzungsverordnung, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser keine.

WA I WA II

2	3
0.4	0.4
0.8	1.0
—	—

nach Plan

innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

entfällt

Spielfläche nach Plan.

Garagen innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen.

Die Anlage einzelner Stellplätze vor den Gebäuden ist zulässig.

nach Plan.

entfällt.

entfällt.

entfällt.

entfällt.

Grün- und Gartenanlagen nach Plan.

entfällt.

entfällt.

nach Plan

entfällt.

entfällt.

entfällt.

entfällt.

entfällt.

entfällt.

siehe Plan.

entfällt.

Standortvorschlag für das Anpflanzen von Bäumen.

entfällt.

nach Querprofilen und örtl. Einweisung

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

GEMEINDE: Überherrn

ORTSTEIL: Bisten

BEBAUUNGSPLAN

„AM WALD“

Die örtl. Bauvorschriften werden nach Genehmigung des Bebauungsplanes erlassen.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Der Planbereich liegt in Wasserschutzzone III.

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

■■■ = Räumlicher Geltungsbereich
□ = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

■■■ = Bestehende Gebäude

□ = Trafostation

■■■ = Geplante Gebäude

→ = Firstrichtung

— = Baugrenze

— = Geplante Grundstücksgrenze

■■■ = Öffentliche Straßenverkehrsfläche

— = Fahrbahn

— = Gehweg

■■■ = Fußweg

■■■ = Spielplatz

■■■ = Kirche

■■■ = Bestehende Waldfäche

■■■ = Bäume zu pflanzen (Standortempfehlung)

△ A △ = Abwasserleitung

□ □ □ = Freileitung mit Schutzstreifen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 25.1.82 bis zum 26.2.82. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 29.4.82 beschlossen

Überherrn

den 30. Juli 1982

Der Bürgermeister

gez. Burg

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 12. Oktober 1982

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az. 6/1 6590/182 Colbe

SAARLAND im Auftrag

Der Minister für Umwelt, Raumordnung u. Bauwesen

gez. Würker

(Dipl.-Ing.)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 29.10.1982

ortsüblich bekanntgelegt.

Gemeinde Überherrn

Überherrn

den 09.11.1982

Der Bürgermeister

gez. Burg